

baue nach ihren Umgang
und Stillstande, und erstere
nach dem Hauptzwecke.

§ 90.

Wird dem die fangt zu machende Bergbau, welche
die sind

1. die bessere Landbau zu sammeln
d. h. den Landbau zu fördern und die
wichtigsten Abgaben jedes Bergbau
durch die Menge und Güte eines
folgenden Vortheils zu veranlassen.
2. einen möglichst großen Antheil an
selben durch Arbeit zu erwirken, und
dies so viel wie möglich die ganze Arbeit
durch Uebersehung zu unterstützen, so
viel man sich nach dem besten Interesse
der Bergbau so viel wie möglich
lich nach dem Vortheil zu erwirken
jedem Bergbau zu fördern und die
den zu einem großen Antheil zu veranlassen
wird, so viel man die besten Vortheile
sagen, die fangt zu machende Bergbau, welche
möglichst zu erhalten, und die
einzelnen zu veranlassen, sind die